

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 14. August

Nr. 32

2020

## Inhalt:

- 141 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020
- 142 Zweckverband INTERPARK, Sitz Kösching: Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 143 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Jura-gruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2020 (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 141 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020**

### I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit

festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den

Einnahmen und Ausgaben mit 466.900,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den

Einnahmen und Ausgaben mit 186.200,00 €

ab.

Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheim-betriebs für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 5.315.300,00 €

und in den Aufwendungen mit 5.374.000,00 €

und

im Vermögensplan in den

Einnahmen und Ausgaben mit 744.400,00 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.07.2020, Az 35/9410 St\_eyb2020.doc, erteilt.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 07.08.2020

gez. Josef Grienberger, Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Zweckverband Interpark

- 142 **Zweckverband INTERPARK, Sitz Kösching: Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 15.07.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.557.600,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 405.900,- € festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kösching, Am Weinberg 20, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kösching, den 07.08.2020  
 Zweckverband INTERPARK  
 Rainer S t i n g l, Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung**

**143 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2020 (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)**

Nachstehend wird gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 51 KommZG), hat mit Schreiben vom 08.06.2020, Nr. 20-941-ZV03, die erforderliche Genehmigung erteilt. (Art.40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO)

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der § 16 ff. der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.113.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 6.481.100 € festgesetzt.

**§ 2**

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von 3.020.000 € aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgelegt.

**§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Nennslingen, den 29.06.2020  
 Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung  
 Obermeyer, Zweckverbandsvorsitzender